



**HERDER-INSTITUT**  
für historische Ostmitteleuropaforschung  
Institut der Leibniz-Gemeinschaft

## **SATZUNG**

**Herder-Institut für historische Ostmitteleuropaforschung –  
Institut der Leibniz-Gemeinschaft**

**Herder-Institut  
für historische Ostmitteleuropaforschung –  
Institut der Leibniz-Gemeinschaft**

**Satzung**

**§ 1**

**Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Herder-Institut für historische Ostmitteleuropaforschung – Institut der Leibniz-Gemeinschaft“, im Folgenden kurz „Herder-Institut“ genannt. Er hat seinen Sitz in Marburg.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

- (1) Das Herder-Institut unterstützt als wissenschaftliche Infrastruktureinrichtung mit seinen Sammlungen und als Forum der wissenschaftlichen Diskussion die historische Erforschung der Regionen und Gesellschaften des östlichen Mitteleuropa in europäischen Bezügen unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte der historischen deutschen Ostgebiete und der deutschen Siedlungsgebiete in Ostmitteleuropa. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben betreibt das Herder-Institut auch eigene Forschung.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält das Herder-Institut eine Bibliothek mit geistes- und sozialwissenschaftlicher Literatur über Ostmitteleuropa. Sie beschafft Literatur für dieses Spezialgebiet und stellt sie Interessierten direkt oder im Wege des Leihverkehrs und der Dokumentenlieferung zur Verfügung. Innerhalb der Bibliothek unterhält das Herder-Institut eine Zeitungssammlung zu seinem Arbeitsgebiet und erschließt diese in geeigneter Weise für die zeitgeschichtliche Forschung.
- (3) Das Herder-Institut sammelt in seinem Bildarchiv Bilddokumente über Länder und Regionen seines Arbeitsgebiets und stellt sie für wissenschaftliche Arbeiten zur Verfügung.
- (4) Das Herder-Institut sammelt topographische und thematische Karten über Ostmitteleuropa, stellt diese wissenschaftlich Interessierten zur Verfügung und berät bei historisch-geographischen Vorhaben.
- (5) Das Herder-Institut archiviert in seiner Dokumentensammlung ungedruckte Quellen zur Geschichte und Kultur Ostmitteleuropas, mit einem Schwerpunkt auf Archivgut zur Geschichte der baltischen Region, und stellt diese für wissenschaftliche Forschungen zur Verfügung.
- (6) Das Herder-Institut bearbeitet und publiziert historische Quellen und Bibliographien und gibt wissenschaftliche Reihen und Zeitschriften heraus.
- (7) Das Herder-Institut fördert als ein Forum für die internationale historische Ostmitteleuropaforschung den Erfahrungsaustausch innerhalb der *scientific community* des In- und Auslands, führt hierzu wissenschaftliche Veranstaltungen durch und eröffnet Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern Arbeitsmöglichkeiten im Institut.
- (8) Das Herder-Institut fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs auf dem Gebiet der historischen Ostmitteleuropaforschung; es kann hierzu Stipendien vergeben.
- (9) Das Herder-Institut arbeitet mit anderen Einrichtungen zusammen, die im Bereich der im Vereinszweck definierten Aufgabengebiete tätig sind, insbesondere mit dem J.G. Herder-Forschungsrat einschließlich seiner Fachkommissionen und mit den Historischen Kommissionen, deren Arbeiten sich auf die in Abs. 1 genannten Gebiete beziehen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Der Verein darf Personen weder durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein können juristische Personen und Vereinigungen ohne Rechtsfähigkeit erwerben, die auf dem genannten Gebiet wissenschaftlich arbeiten und bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.

### **§ 5 Aufnahme von Mitgliedern**

Die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags an den Vorstand. Über den Antrag entscheidet auf Vorschlag des Vorstands nach Anhörung des Kuratoriums die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Mit der Aufnahme verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung von jährlichen Beiträgen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. In besonderen Fällen ist das Kuratorium berechtigt, den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (2) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückgabe gezahlter Beiträge oder sonstiger Leistungen aus dem Vermögen des Vereins.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit der Eröffnung der Liquidation oder des gerichtlichen Insolvenzverfahrens,
  - b) durch Austrittserklärung,
  - c) durch Ausschluss,
  - d) durch Erlöschen der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist nur für den Schluss eines Geschäftsjahrs zulässig.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands nach Anhörung des Kuratoriums den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund beschließen. Dem Mitglied muss vorher rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Kuratorium,
3. der Vorstand,
4. der Wissenschaftliche Beirat.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) An der Mitgliederversammlung können außer den stimmberechtigten Mitgliedern die Vertretungen der Mitglieder im Kuratorium beratend teilnehmen.
- (2) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Antrag des Kuratoriums oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder einberufen. Der Antrag muss den Zweck und die Gründe zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung enthalten.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens fünf Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen vorher zu übersenden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung maßgebend.
- (6) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung oder zehn Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Anträge sind vom Vorstand den Mitgliedern eine Woche vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben. In der Mitgliederversammlung können zusätzliche Tagesordnungspunkte mit Zustimmung der Hälfte der Mitglieder behandelt werden, ausgenommen Anträge auf Satzungsänderungen und Auflösung.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens ein Drittel der Mitglieder vertreten ist. Die Mitglieder können sich durch andere Mitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; mehr als zwei Stellvertretungen dürfen jedoch nicht übernommen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen, die die Mitglieder vertreten. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln aller (auch der nicht anwesenden) Mitglieder und der Zustimmung des Kuratoriums. Nichtanwesende können ihr Votum außer bei Beschlüssen zu Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins schriftlich abgeben.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von der die Mitgliederversammlung leitenden Person sowie der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über das Arbeits- und Entwicklungsprogramm des Herder-Instituts auf Vorschlag des Vorstands nach Stellungnahme des Beirats und Zustimmung des Kuratoriums,
- b) Entscheidung über die Richtlinien zur Nutzung der Einrichtungen auf Vorschlag des Vorstands nach Stellungnahme des Beirats und Zustimmung des Kuratoriums,
- c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- d) Entgegennahme und Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Jahresrechnung auf Vorschlag des Kuratoriums,
- e) Entlastung des Vorstands auf Vorschlag des Kuratoriums,
- f) Zustimmung zu Berufung und Abberufung der Direktorin/des Direktors des Herder-Instituts,
- g) Wahl und Ausschluss von Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstands nach Anhörung des Kuratoriums,
- h) Wahl und Abwahl der weiteren Mitglieder des Vorstands auf Vorschlag des Kuratoriums,
- i) Wahl der Mitglieder des Beirats auf Vorschlag des Kuratoriums,
- j) Wahl der Vertretungen der Mitgliederversammlung im Kuratorium,
- k) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins nach Zustimmung des Kuratoriums,
- m) Beschlussfassung über außergewöhnliche Maßnahmen, die die Stellung und Tätigkeit des Vereins erheblich beeinflussen können.

## **§ 11 Zusammensetzung und Amtsdauer des Kuratoriums**

- (1) Dem Kuratorium gehören an
  - a) eine vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst entsandte Vertretung,
  - b) eine Vertretung eines Wissenschaftsressorts eines weiteren Landes,
  - c) eine von der/von dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien entsandte Vertretung,
  - d) eine von einem Bundesministerium entsandte Vertretung,
  - e) vier Vertretungen der Mitgliederversammlung, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein dürfen,
  - f) eine Person, die das Geisteswissenschaftliche Zentrum Geschichte und Kultur Ostmitteleuropas in Leipzig vertritt,
  - g) eine Person, die die Justus-Liebig-Universität Gießen vertritt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands und die/der Vorsitzende des Beirats nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.
- (3) Das Kuratorium kann zu einzelnen Beratungspunkten Sachverständige einladen.
- (4) Den Vorsitz im Kuratorium führt die Person, die das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst vertritt; ihre Stellvertretung ist die Person, die die Beauftragte/den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien vertritt.
- (5) Die Amtsdauer der von der Mitgliederversammlung gewählten Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 12 Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Es hat ein umfassendes Informationsrecht. Es bestätigt die Geschäftsordnung für den Vorstand, in der auch die Geschäftsverteilung geregelt wird.
- (2) Das Kuratorium gibt nach Stellungnahme des Beirats jeweils in den Punkten a) und b) seine Zustimmung zu
  - a) dem Arbeits- und Entwicklungsprogramm des Herder-Instituts,
  - b) den Richtlinien zur Nutzung der Einrichtungen,
  - c) Satzungsänderungen.
- (3) Das Kuratorium entscheidet nach Stellungnahme des Beirats jeweils in den Punkten a) und b) über
  - a) die organisatorische Gliederung des Herder-Instituts,
  - b) die mittelfristige Finanzplanung und die Feststellung des Wirtschaftsplans/Programmbudgets,
  - c) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens,
  - d) die Berufung und Abberufung der Direktorin/des Direktors des Herder-Instituts,
  - e) Anstellung und Kündigung des unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Personals und der Verwaltungsleitung auf Vorschlag des Vorstands.
- (4) Das Kuratorium schlägt der Mitgliederversammlung die weiteren Mitglieder des Vorstands und die Mitglieder des Beirats zur Wahl vor.

## **§ 13 Sitzungen des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium wird von der ihm vorsitzenden Person, im Falle ihrer Verhinderung von ihrer Stellvertretung einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung, des Termins und des Sitzungsorts. Erforderliche Unterlagen sollen den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung übersandt werden.
- (2) In eiligen Fällen kann die/der Vorsitzende, im Fall der Verhinderung die Stellvertretung ohne Abhaltung einer Sitzung Beschlüsse auf schriftlichem Weg herbeiführen, sofern kein Kuratoriumsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (3) Das Kuratorium soll zweimal im Geschäftsjahr einberufen werden.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder nach Abs. 5 vertreten sind. Die/der Vorsitzende oder die Stellvertretung muss anwesend sein.
- (5) Die Kuratoriumsmitglieder können sich vertreten lassen oder ihre Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Namen der Stellvertretungen oder die Stimmrechtsübertragungen sind der/dem Vorsitzenden mitzuteilen. Mehr als zwei Stellvertretungen dürfen nicht übernommen werden.
- (6) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (7) Beschlüsse von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung sowie Beschlüsse mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf das Leitungspersonal können nicht gegen die Stimme der vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst entsandten Vertretung oder der von der/von dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien entsandten Vertretung gefasst werden.
- (8) Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Protokolle zu fertigen, in denen der wesentliche Verlauf der Beratungen und die Beschlüsse festzuhalten sind. Die Protokolle sind von der protokollführenden Person und dem Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen, das die Sitzung geleitet hat.

## **§ 14 Zusammensetzung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand besteht aus der Direktorin/dem Direktor des Herder-Instituts als Geschäftsführendem Vorstandsmitglied, zwei weiteren Mitgliedern und der Leiterin/dem Leiter der Verwaltung als Beauftragte/m für den Haushalt. Das Herder-Institut wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass die beiden weiteren Vorstandsmitglieder alleine nur dann das Herder-Institut vertreten, wenn die Direktorin/der Direktor des Herder-Instituts als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied verhindert ist oder bei Vakanz im Amt der Direktorin/des Direktors. In dienstrechtlichen Angelegenheiten des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds wird das Herder-Institut durch die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Die Direktorin/der Direktor des Herder-Instituts wird vom Kuratorium berufen, nachdem dieses die Stellungnahme des Beirats und die Zustimmung der Mitgliederversammlung eingeholt hat. Die Direktorin/der Direktor soll gleichzeitig eine Professur an einer Universität innehaben.
- (3) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Kuratoriums gewählt. Ein Vorstandsmitglied soll dem leitenden Personal des Herder-Instituts angehören; dieses ist gleichzeitig auch stellvertretende Direktorin/stellvertretender Direktor. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Direktorin/der Direktor des Herder-Instituts kann gegen Beschlüsse des Vorstands ein Veto einlegen; in diesen Fällen entscheidet das Kuratorium abschließend.
- (5) Die Direktorin/der Direktor des Herder-Instituts als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Näheres kann durch das Kuratorium und/oder die Mitgliederversammlung bestimmt werden.

## **§ 15 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Herder-Instituts und erledigt alle sonstigen Angelegenheiten, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Erarbeitung des Arbeits- und Entwicklungsprogramms des Herder-Instituts,
  - b) Vorlage der Richtlinien zur Nutzung der Einrichtungen,
  - c) Vorlage der mittelfristigen Finanzplanung und Aufstellung des Wirtschaftsplans/Programmbudgets und des Jahresabschlusses,
  - d) Vorlage eines schriftlichen Jahresberichts,
  - e) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums,
  - f) Anstellung und Kündigung des nichtwissenschaftlichen und des befristet beschäftigten wissenschaftlichen Personals,
  - g) Anstellung und Kündigung des unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Personals und der Verwaltungsleitung auf der Grundlage der Entscheidung des Kuratoriums (§ 12 Abs. 3 e),
  - h) Vorlage von Vorschlägen zur Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand hat dem Kuratorium halbjährlich über die Lage des Herder-Instituts, bei wichtigem Anlass der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums und deren/dessen Stellvertretung unverzüglich zu berichten.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 16 Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören mindestens sechs und höchstens acht Mitglieder an. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder des Kuratoriums sein. Mitglieder des Beirats sollen in den Tätigkeitsbereichen des Herder-Instituts nach § 2 ausgewiesen sein oder einen Nutzerbereich der Serviceleistungen des Herder-Instituts repräsentieren. Mindestens ein Beiratsmitglied soll aus dem Ausland kommen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Kuratoriums von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Beirat führt eine regelmäßige Evaluierung des Herder-Instituts durch. Er berät den Vorstand und das Kuratorium in wissenschaftlichen und technischen Fragen des Herder-Instituts. Er macht insbesondere Vorschläge und nimmt Stellung zum Arbeits- und Entwicklungsprogramm des Herder-Instituts und zu den Richtlinien zur Nutzung der Einrichtungen. Der Beirat kann vom Kuratorium um gutachterliche Stellungnahmen zur Erfüllung der Aufgaben des Herder-Instituts gebeten werden.
- (4) Der Beirat wird zu seiner konstituierenden Sitzung vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied schriftlich einberufen. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine vorsitzführende Person. Der Beirat tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen; er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; er beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands und die/der Vorsitzende des Kuratoriums sowie ihre/seine Stellvertretung können beratend an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. Der Beirat kann auch intern beraten und beschließen.

## **§ 17 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 18 Jahresabschluss**

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs hat der Vorstand unverzüglich den Jahresabschluss aufzustellen und durch einen Jahresbericht zu erläutern. Der Jahresabschluss wird durch ein Wirtschaftsprüfungunternehmen geprüft und über das Kuratorium der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstands vorgelegt. Die Prüfungsrechte der Rechnungsprüfungsbehörden der Länder und des Bundes bleiben unberührt.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Abstimmung und die Mehrheiten findet § 9 Anwendung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Zuwendungsgeber von Bund (Bundesrepublik Deutschland) und Land (Bundesländer), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke zu verwenden haben.
- (3) Die Zuwendungsgeber von Bund und Ländern entscheiden im Sinne von Abs. 2 über die Verwendung der aus öffentlichen Mitteln angeschafften Gegenstände.



## **§ 20 Schlussbestimmungen**

- (1) Das Herder-Institut fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern.
- (2) Das Herder-Institut ist den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

*Die Satzung ist am 15. April 1993 errichtet worden.*

*Die 1. Satzungsneufassung wurde durch die Mitglieder im schriftlichen Verfahren vom 28.09.2007 – 06.11.2007 beschlossen und am 28.02.2008 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg unter der Nr. VR 1631 eingetragen.*

*Die 2. Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.09.2010 beschlossen, das Kuratorium hat dieser Änderung am 10.12.2010 zugestimmt, die Eintragung im Vereinsregister ist am 18.02.2011 erfolgt.*

*Die 3. Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.06.2011 beschlossen, das Kuratorium hat dieser Änderung am 04.11.2011 zugestimmt, die Eintragung im Vereinsregister ist am 20.02.2012 erfolgt.*

*Die 4. Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.06.2013 beschlossen, das Kuratorium hat dieser Änderung am 15.11.2013 zugestimmt, die Eintragung im Vereinsregister ist am 12.09.2014 erfolgt.*